

Informationen zum Reisekostenzuschuss für Vorstellungsreisen

1. Fahrtkosten

1.1. Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel/Bahn

Erstattet werden die Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse der Deutschen Bahn – ohne Zuschläge und ohne Sitzplatzreservierung. Eine vorhandene Bahncard ist anlässlich der Vorstellungsreise einzusetzen.

1.2. Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel/Flugzeug

Bewerberinnen oder Bewerbern aus dem Ausland werden bei einer Flugreise die Flugkosten in Höhe der niedrigsten Flugklasse erstattet.

1.3. Benutzung eines Kraftfahrzeugs

Es wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke – höchstens 100 Euro – gewährt.

1.4. Fahrtkosten, die am Wohnort oder am auswärtigen Vorstellungsort entstehen (z.B. ÖPNV, Taxi, Anfahrt zum Bahnhof mit eigenem Kraftfahrzeug), werden nicht berücksichtigt.

2. Übernachtungskosten

2.1. Notwendige und nachgewiesene Übernachtungskosten (ohne Verpflegung und sonstige Dienstleistungen) werden bis zur Höhe von 50 Euro pro Nacht erstattet.

2.2. Übernachtungskostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn privat übernachtet oder eine amtlich unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird.

3. Wird die Vorstellungsreise von einem vorübergehenden Aufenthaltsort (z.B. Urlaubsort) angetreten, wird ein Zuschuss höchstens in der Höhe gewährt, die sich bei Durchführung der Reise vom/zum Wohnort ergeben hätte.

4. Der Reisekostenzuschuss wird nur gewährt, wenn seine Höhe nach diesen Regelungen insgesamt den Betrag von 10 Euro übersteigt.

5. Der Reisekostenzuschuss ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Vorstellungsreise zu beantragen. Dies ist eine Ausschlussfrist, d.h. ein bis zu deren Ablauf nicht beantragter Zuschuss wird nicht mehr gewährt.